

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der deutsche Steinkohlenbergbau ist seit vielen Jahren insbesondere aufgrund seiner ungünstigen geologischen Bedingungen international nicht wettbewerbsfähig. Milliarden schwere Subventionen waren bisher notwendig, damit der deutsche Steinkohlenbergbau einen Beitrag zur Versorgung der Kraft- und Stahlwerke mit Steinkohle leisten konnte. Für die Jahre 1998 bis 2006 wurden aus dem Bundeshaushalt fast 28 Mrd. Euro für die Subventionierung des Steinkohlenbergbaus geleistet. Für 2007 fallen allein 1,8 Mrd. Euro an Bundeshilfen an. Der Beitrag, den der deutsche Steinkohlenbergbau zur Versorgung der deutschen Wirtschaft leistet, steht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Subventionsaufwand. Im Jahre 2006 deckte die in Deutschland gewonnene Steinkohle den deutschen Primärenergieverbrauch nur noch zu 4,4 Prozent.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, ein sozialverträgliches Auslaufen des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zu ermöglichen.

B. Lösung

Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben sich am 7. Februar 2007 darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Bis dahin werden Steinkohleförderung und Subventionierung weiter reduziert. Der Bund beteiligt sich in bisheriger Weise anteilig an der Steinkohlefinanzierung. Die Vereinbarung zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus wird im Jahre 2012 durch den Deutschen Bundestag unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der übrigen energiepolitischen Ziele überprüft werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Beihilfebeträge basieren auf den plausibilisierten Rechnungen der RAG AG für die Auslaufvariante 2018 sowie auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei KPMG in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den Stillsetzungskosten/Alt- und Ewigkeitslasten. Aus dem Bundeshaushalt sind in den kommenden Jahren Beiträge für die Steinkohlefinanzierung in folgendem Umfang zu finanzieren:

2010 bis zu 1 699 000 000 Euro

2011 bis zu 1 550 000 000 Euro

2012 bis zu 1 512 000 000 Euro

2013 bis zu 1 363 000 000 Euro

2014 bis zu 1 371 800 000 Euro

2015 bis zu 1 284 800 000 Euro

2016 bis zu 1 332 000 000 Euro

2017 bis zu 1 053 600 000 Euro

2018 bis zu 1 020 300 000 Euro

2019 bis zu 939 500 000 Euro

2019 bis 2029 insgesamt bis zu 1 658 400 000 Euro

2020 bis 2022 insgesamt bis zu 794 400 000 Euro.

Da die Steinkohlebeihilfen erst im Januar des Folgejahres ausgezahlt werden, entstehen die entsprechenden Belastungen für den Bundeshaushalt – wie oben berücksichtigt – mit einem Jahr Verzögerung. Die Finanzplafonds, die in den Jahren 2010 bis 2019 ausgezahlt werden, decken sowohl die Absatzhilfen als auch die Hilfen für Stilllegungsaufwendungen. Stilllegungsaufwendungen, die auf die letzte Bergwerksschließung im Jahre 2018 zurückgehen, werden über die Zahlungen in den Jahren 2020 bis 2022 finanziert. Verpflichtungen der RAG AG, die nach der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehen und nicht von der RAG-Stiftung getragen werden, werden durch den ab 2019 auszahlenden Plafond gedeckt.

Die nach Beendigung der subventionierten Steinkohleförderung weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG, die Ewigkeitscharakter haben – die so genannten Ewigkeitslasten – werden nicht über Beihilfen finanziert. Diese Lasten umfassen die Grubenwasserhaltung, die Dauerbergschäden und die Grundwasserreinigung. Sie werden von der RAG-Stiftung im Rahmen des Erblastenvertrages zwischen der Stiftung und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland aus dem Stiftungsvermögen finanziert. Das hierfür notwendige Finanzvolumen beträgt – bezogen auf das Jahr 2018 – bis zu 6 873 Mio. Euro. Zur Absicherung des Auslaufprozesses gewährleisten die beiden Revierländer im Erblastenvertrag die Finanzierung der Ewigkeitslasten für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreichen sollte. Gemäß der kohlepolitischen Grundsatzverständigung vom 7. Februar 2007 beteiligt sich der Bund mit einem Drittel, falls die Revierländer aus der Gewährleistung in Anspruch genommen werden.

Zur sozialverträglichen Anpassung des Steinkohlenbergbaus bis 2018 wird das Anpassungsgeld für die Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus fortgesetzt. Beschäftigten, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2022 ihren Arbeitsplatz verlieren, kann vom Tag nach der Entlassung für längstens

fünf Jahre Anpassungsgeld gewährt werden. Für die anteilige Finanzierung durch den Bund sind aus dem Bundeshaushalt in den Jahren 2009 bis 2027 insgesamt bis zu rund 1,4 Mrd. Euro bereitzustellen. Davon entfallen auf

2009 bis zu 109 772 000 Euro

2010 bis zu 107 185 000 Euro

2011 bis zu 105 913 000 Euro.

Der beim Bund für die Absatz- und Stilllegungshilfen sowie für das Anpassungsgeld bis einschließlich 2011 anfallende Finanzbedarf ist im geltenden Finanzplan berücksichtigt.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird sich in den nächsten Jahren gegenüber der bisherigen Praxis der Zahlung und Abrechnung von Steinkohlebeihilfen und Anpassungsgeld kaum verändern. In den vergangenen Jahren ist der Vollzugaufwand durch Verringerung des damit befassten Personals bereits deutlich vermindert worden.

E. Sonstige Kosten

Über die Bürokratiekosten hinaus entstehen keine Kostenbelastungen für die Wirtschaft. Auswirkungen auf das Preisniveau wird es nicht geben, da das Gesetz dafür sorgen wird, dass Kraftwerke und Stahlindustrie wie bisher die einheimische Steinkohle zu Preisen beziehen können, die den Einfuhrpreisen für Einfuhren aus Drittländern entsprechen. Die Steinkohlebeihilfen sind damit kostenneutral für die Verbraucher subventionierter einheimischer Steinkohle und preisneutral für die Bezieher von Produkten (Strom, Stahl), die auf Basis einheimischer Steinkohle erzeugt werden.

F. Bürokratiekosten

Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken und von Anlagen zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess sowie die Lieferanten von Steinkohle, die für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess bestimmt ist, haben dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen zu überprüfen und die Beihilfen zu berechnen. An den Informationspflichten für die Unternehmen ändert sich gegenüber der bisherigen Praxis, die auf dem Steinkohlebeihilfengesetz vom 17. Dezember 1997 basiert, nichts. Die Informationspflichten bestehen fort, sodass auch die Bürokratiekosten unverändert bleiben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Oktober 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des
subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018
(Steinkohlefinanzierungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 11 der Bundestagsdrucksache 16/6384.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.